

Billigheim, den 05.06.2019

Az: 062.32 / Ge

**Vorlage an den Gemeinderat****ÖS am 08.07.2019, TOP 4, Drucksache Nr.****TOP 4 Feststellung von Hinderungsgründen nach § 29 GemO und Verabschiedung der ausscheidenden Gemeinderäte**

Die Kommunalwahl fand am 26.05.2019 statt. Die Wahl wurde von der Wahlprüfungsbehörde (Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis) mit Schreiben vom 17.06.2019 – Eingang bei der Gemeinde: 24.06.2019 – für gültig erklärt.

§ 30 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) besagt, die Amtszeit endet mit Ablauf des Tages, an dem die regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte stattfinden. Wenn die Wahl von der Wahlprüfungsbehörde nicht beanstandet wurde, ist die erste Sitzung des Gemeinderats unverzüglich nach der Zustellung des Wahlprüfungsbescheids anzuberaumen. Bis zum Zusammentreffen des neugebildeten Gemeinderats führt der bisherige Gemeinderat die Geschäfte weiter.

Bevor der „Altgemeinderat“ sodann verabschiedet wird, nimmt er vor der Verpflichtung der neugewählten Damen und Herren Gemeinderäte die Feststellung vor, ob bei den Gewählten ein Hinderungsgrund nach § 29 GemO vorliegt.

Darüber fasst der „Altgemeinderat“ Beschluss.

**Beschlussvorschlag:**

Bei den am 26. Mai 2019 gewählten Damen und Herren Gemeinderäten liegen keine Hinderungsgründe nach § 29 Gemeindeordnung Baden-Württemberg vor.

Gefertigt: Geistlinger



---

Bürgermeister